DEUTSCHER BUNDESTAG

Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Schotterblume e.V.
Frau Dagmar Minor
Vorstandsvorsitzende
Windener Str. 38

56377 Nassau

11011 Berlin, 12.08.2005
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027

Pet 4-14-07-4512-045512

Sehr geehrte Frau Minor,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 30.06.2005 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 15/5839), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karlheinz Guttmacher

Anlage: - 1 -

Pet 4-14-07-4512-045512 56377 Nassau

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent, ein Verein, der sich für Opfer von seelischer, körperlicher und sexueller Gewalt einsetzt, fordert ein bundesweites gesetzliches Verbot gegen die Gründung und Aufrechterhaltung von Vereinigungen, die den Zweck verfolgen, sexuelle Handlungen von Erwachsenen an Kindern gleich welcher Art zu fördern oder eine Legalisierung verbotener sexueller Handlungen von Erwachsenen an Kindern herbeizuführen.

Ferner fordert er ein bundesweites gesetzliches Verbot gegen die Verbreitung von Äußerungen, die pädophiles Gedankengut enthalten oder die Folgen sexueller Handlungen von Erwachsenen an Kindern bagatellisieren.

Diese Petition wird unterstützt von rund 44 000 Bürgerinnen und Bürgern in Unterschriftenlisten.

Es wird vorgetragen, die Rechtslage weise Gesetzeslücken auf, deren Schließung zum Schutz der ungestörten geschlechtlichen Entwicklung von Kindern dringend erforderlich sei. Insbesondere von pädophilen Vereinigungen gehe eine Gefahr aus, die nicht unterschätzt werden dürfe. Der Petent schlägt vor, die Bildung von, die Mit-

noch Pet 4-14-07-4512-045512

gliedschaft in, die Werbung für und die Unterstützung einer pädophilen Vereinigung unter Strafe zu stellen, wenn diese Vereinigung sexuelle Kontakte von Erwachsenen zu Kindern gleich welcher Art fördert oder Erwachsene in ihren Neigungen zu sexuellen Kontakten zu Kindern bestärkt oder unterstützt.

Ein weiterer Vorschlag ist, das Verbreiten, öffentlich Zugänglichmachen, Herstellen, Ankündigen u.a. von Schriften unter Strafe zu stellen, die eine Verherrlichung oder Billigung sexueller Kontakte von Erwachsenen zu Kindern oder eine Verharmlosung oder Leugnung der schädlichen Auswirkungen sexueller Kontakte von Erwachsenen zu Kindern auf deren seelische, körperliche und sexuelle Entwicklung zum Gegenstand haben. Strafbar soll ebenfalls das Kundtun dieser Auffassung in der Öffentlichkeit oder in einer Versammlung sein.

Die parlamentarische Prüfung hat Folgendes ergeben:

I.

Zwischenzeitlich hat der Deutsche Bundestag nach eingehenden Beratungen in den Fachausschüssen und im Plenum das "Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften" beschlossen. Mit dem Gesetz vom 27.12.2003 (BGBl. I. S.3007) sind die Strafvorschriften u. a. gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und widerstandsunfähigen Personen sowie gegen die Verbreitung von Kinderpornographie verschärft worden. Als wesentliche Änderungen sind zu nennen:

- Die Strafvorschriften zur Verbreitung pornographischer Schriften sind neu geordnet und mit § 184 b neu Strafgesetzbuch (StGB) ein eigener Tatbestand für Kinderpornographie geschaffen worden.

noch Pet 4-14-07-4512-045512

- § 184 b Abs. 1 neu StGB sanktioniert die Verbreitung, das öffentliche Ausstellen, Herstellen, Anbieten u. a. kinderpornographischer Schriften mit einem Strafmaß von drei Monaten bis zu fünf Jahren; insoweit hat es keine Änderungen gegeben.

- Nach § 184 b Abs. 2 neu StGB wird derjenige bestraft, der es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, statt wie bisher mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr nunmehr mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

- § 184 b Abs. 3 neu StGB sanktioniert wie bisher die gewerbs- oder bandenmäßige Verbreitung kinderpornographischer Schriften mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, nimmt aber zusätzlich die gewerbs- oder bandenmäßige Besitzverschaffung an andere (z. B. geschlossene Benutzergruppen im Internet) neu auf.

- Nach § 184 b Abs. 4 neu StGB wird die sogenannte Eigenbesitzverschaffung (z. B. Kauf von Kinderpornographie) und der Besitz kinderpornographischer Schriften bestraft. Der Strafrahmen von bisher Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe erhöht worden.

- Bei einfacher Pornographie (§ 184 neu StGB) sowie bei gewalt- oder tierpornographischen Schriften (§ 184 a neu StGB) ist es bei den bisherigen Regelungen geblieben. Besitz und Erwerb von einfacher Pornographie sind weiterhin straffrei.

- Der Tatbestand der Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) ist um den sexuellen Missbrauch von Kindern in bestimmten Fällen erweitert worden.

noch Pet 4-14-07-4512-045512

Mit den Neuregelunger sind somit Maßnahmen gegen die – auch im Datennetz – zunehmende Verbreitung der Kinderpornographie geschaffen worden. Dem Anliegen des Peteten, die Verbreitung pädophilen Gedankengutes zu verhindern, wird damit Rechnung getragen. Die Auswirkungen der Neuregelungen bleiben abzuwarten.

II.

Mit dem Verbot der Bildung pädophiler Vereinigungen strebt der Petent an, die Strafbarkeitsschwelle von § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) hinsichtlich pädophiler Vereinigungen weiter abzusenken. § 129 StGB hat bereits eine Vorverlagerung der Strafbarkeit zum Gegenstand, ausgehend von der Gefährlichkeit, die einem organisierten Verband von Personen innewohnt, die sich zur Begehung von Straftaten zusammengeschlossen haben. Eine pädophile Vereinigung mit entsprechender Zielsetzung ist bereits von diesem Straftatbestand erfasst.

Eine Vereinigung sollte – bei aller Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes für die Kinder vor sexuellem Missbrauch – allerdings nicht schon deshalb kriminalisiert werden, weil sich Menschen mit pädophiler Neigung in ihr zusammenschließen. Hier wäre die Nähe zur eigentlichen Rechtsgutverletzung – dem sexuellen Missbrauch von Kindern – nicht mehr in dem erforderlichen Maße gegeben. Eine Strafvorschrift, wie sie der Petent vorschlägt, würde zu einer derzeit nicht überschaubaren Ausdehnung von Strafbarkeit führen, und eine Abgrenzung zwischen nichtstrafbaren und strafbaren pädophilen Vereinigungen wäre kaum möglich.

III.

Der Vorschlag des Petenten, zusätzlich zu den gegenwärtig bereits gegebenen Möglichkeiten der Verfolgung von entsprechenden Äußerungsdelikten (insbesondere nach § 184 b Abs. 1 bis 4 und § 111 StGB) sollen auch diejenigen Schriften strafbar

noch Pet 4-14-07-4512-045512

sein, die derartige Handlungen zwar nicht unmittelbar zum Gegenstand haben, die jedoch verherrlichen oder billigen, deren schädliche Auswirkungen für Kinder verharmlosen oder leugnen, lehnt sich in seiner Struktur an § 131 StGB (Gewaltdarstellung) an und greift hinsichtlich der Tathandlungen des Verherrlichens, des Verharmlosens, des Billigens und des Leugnens auf entsprechende Begriffe in anderen Strafvorschriften zurück (§ 131 Abs. 1, § 130 Abs. 3 StGB - Volksverhetzung/sog. Auschwitzlüge). Er geht jedoch weit über die dort festgelegten Grenzen der Strafbarkeit hinaus. So kommt es nach § 131 Abs. 1 StGB darauf an, dass in der Schrift Gewalttätigkeiten geschildert werden. In § 130 Abs. 3 StGB sind Leugnen und Billigen mit dem Vorliegen einer Straftat des Völkermordes nach § 6 Abs. 1 Völkerstrafgesetzbuch verknüpft, womit ein unmittelbarer Bezug zwischen der Äußerung und der eigentlichen Rechtsgutverletzung hergestellt wird. Der Vorschlag der Petition hingegen geht davon aus, dass die Äußerung pädophilen Gedankengutes in einer Schrift oder deren öffentliches Kundtun an sich schon strafwürdig sei, es sei denn, es gehe um eine kritische Auseinandersetzung mit Pädophilen. Dies würde zu einer nicht überschaubaren Ausdehnung von Strafbarkeit führen und dem auch verfassungsrechtlich verankerten Gebot, strafrechtliche Sanktionen nur als ultima ratio vorzusehen, widersprechen.

Aus den Erwägungen unter II. und III. vermag der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten über die unter I. dargestellten Maßnahmen hinaus nicht zu unterstützen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der von der Fraktion der CDU/CSU gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, ist mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt worden.